

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 7 (1915)
Heft: 13/14

Rubrik: Mitteilungen aus dem Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenfeld. Neue Kirche.

Die evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld beschloss den Neubau einer Kirche in Kurzdorf. Die Ausführung wurde den Architekten Brenner & Stutz in Frauenfeld übertragen. Der Baukredit von 70 000 Fr. wurde bewilligt. Mit den Arbeiten soll noch in diesem Monat begonnen werden. —g.

St. Gallen. Neues Baureglement.

Der letzte Amtsbericht des Baudepartements im Kanton St. Gallen bringt folgende bemerkenswerte Ausführungen: « Wir sahen uns veranlasst, den Gebäude- und Grenzabstandsvorschriften des Baureglements der Gemeinde R. aus dem Jahre 1862 und denjenigen des Baureglements für die Bahnhofstrasse in A. aus dem Jahre 1860 die seinerzeit erteilte Genehmigung zu entziehen. Die genannten Vorschriften sehen Landabstände von nur 3,60 m und Grenzabstände von nur 1,80 m vor, Bestimmungen, die den heutigen feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen bei weitem nicht gerecht werden. Die aufgehobenen Bestimmungen wurden daher durch die bezüglichen Bestimmungen in Art. 130 E. G. zum Z. G. B. ersetzt. Eine Be-reinigung unserer Sammlung der *lokalen Baureglemente* hat ergeben, dass von den 52 Gemeinden, die überhaupt je irgendwelche örtliche Bauvorschriften aufgestellt haben, nur deren 34 Reglemente besitzen, die dauernd für alles Grundeigentum der Gemeinde Geltung haben. Die baupolizeilichen Bestimmungen der übrigen 18 Gemeinden sind teils von räumlich, teils von zeitlich beschränkt.

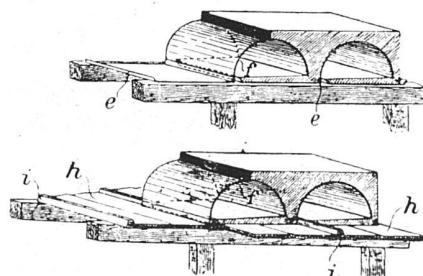
tem Geltungsbereich, da sie entweder nur für einzelne Grundstücke (Wirtschaften u. s. w.), für mehr oder weniger eng umgrenzte Gemeindeteile oder dann nur für eine bestimmte Zeit Anwendung finden sollen. Besonders bedauerlich aber ist, dass es im Kanton St. Gallen noch heute 41 Gemeinden gibt, die jeglicher lokaler baupolizeilicher Vorschriften entbehren und dem Bauenden volle Freiheit gewähren. Das Resultat hiervon ist vielfach eine völlig plan- und ziellose Bauerei, die mit den Anforderungen des Verkehrs, der Feuerpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege oft im krassesten Gegensatz steht. Mit Rücksicht auf diese Tatsachen sind wir bestrebt, die Gemeinden nach Möglichkeit zum Erlass neuer und zur Revision bestehender, aber veralteter Bauvorschriften anzuhalten. Aus diesem Grund war auch unser Kreisschreiben vom 2. Februar 1912 erfolgt. Nach Massgabe desselben haben bis heute sechs Gemeinden neue Bauordnungen erlassen; einige weitere Gemeinden sind zurzeit mit der Aufstellung bezüglicher Entwürfe beschäftigt. Wir betrachten dieses Vorgehen als Pionierarbeit für ein künftiges kan-tonales Baugesetz. » —g.

Zürich. Neubau der Nationalbank.

Die Einwohnergemeinde von Zürich hat mit 12961 gegen 12353 Stimmen dem Antrag des Stadtrates zugestimmt, wonach der Schweiz. Nationalbank für die Erstellung eines neuen Bankgebäudes ein entsprechender Teil der Stadthausanlagen am See zwischen der oberen Bahnhofstrasse und der Fraumünsterstrasse abgetreten werden soll. —Im.

MITTEILUNGEN AUS DEM BAUWESEN.

Eisenbetonhohldecken mit Abschlussplatten auf abnehmbarer Schalung sind verschiedentlich konstruiert worden. Die im Bilde gezeigte neue Konstruktion zeigt mancherlei Fortschritte. Gerade Bleche e mit aufgebogenen Rändern werden in Abständen auf Teilschalungen verlegt und nach dem Einbringen der Bewehrungsseisen in der Stärke der unteren Abschlussplatte ausbetoniert, alsdann werden gebogene Bleche f für die Bildung der Hohlräume so verlegt, dass der eine Rand an dem vorhergehenden geraden Schalblech e dicht anliegt, aber von dem folgenden Schalblech durch einen Zwischenraum getrennt ist und mit dem anderen



Das Aufbringen der Abschlussplatten.

Rand auf der unteren Abschlussplatte des Hohlräumes liegt, worauf nach dem Schütten und Erhärten der Betondecke zwischen und über den gebogenen Blechen die Teilschalungen und die Schalbleche e und f entfernt und die Schlitzte zwischen den unteren Platten geschlossen werden. Eine andere Ausführungsart des Verfahrens besteht darin, dass auf Teilschalungen wagerecht Bretter h verlegt und durch entsprechend höhere verjüngte

Leisten i unterbrochen werden, neben denen nach vorheriger Schüttung der unteren Abschlussplatte die gebogenen Schalbleche f mit dem einen Rande in den Beton der vorhergehenden unteren Platte bis zur Brettschalung eingedrückt werden. —m.

Ein Feuerkorb für Neubauten. Der im Bilde gezeigte Feuerkorb stellt eine erhebliche Verbesserung der Kokskörbe dar, die wegen ihrer Feuergefährlichkeit und der Verbreitung giftiger Dämpfe ja bekanntlich in geschlossenen Räumen zum Trocknen von Neubauten nicht mehr aufge-

stellt werden sollten. Wie bei den Trockenöfen, die jetzt an Stelle der Kokskörbe vielfach in Anwendung stehen, werden bei diesem Feuerkorb durch den oberen Aufsatz mit Abzugsrohr die giftigen Gase abgezogen und ins Freie geführt, während die Asche sich in dem Unterbau sammelt. Der eigentliche Heizkörper ist aber nicht völlig geschlossen, sondern besteht aus jalousieartig angeordneten Einzelringen. Ein Herausfallen glühender Kohlenteilchen wird dadurch sicher verhindert, der Brennstoff gut ausgenutzt und anderseits ermöglicht, dass durch Einschaltung weiterer Ringe die Heizwirkung nach Bedarf vergrössert werden kann. Der Aufbau in einzelnen, leicht auseinandernehmbaren Stücken erleichtert außerdem den Transport. —P.



Aufnahme von E. Hausamann, Heiden.

Das Haus zum «Rösslitor» der Museums-
gesellschaft zu St. Gallen. — Architekten
:: Höllmüller & Hänný, St. Gallen ::

Leere Seite
Blank page
Page vide